

## Gebühren und Auslagen für Gutachten

Die Gebühren für bewertete Grundstücke richten sich gemäß § 15 BayGaV nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswertes (*siehe folgender Auszug aus dem Gesetzestext*):

Sie beträgt bei einem ermittelten Wert

<b>bis 200 000 €:</b>	<b>1 650 €</b>
<b>bis 300 000 €:</b>	<b>1 700 €</b>
<b>bis 400 000 €:</b>	<b>1 800 €</b>
<b>bis 500 000 €:</b>	<b>1 900 €</b>
<b>bis 1 000 000 €:</b>	<b>1 000 € zuzüglich 2 v.T. des Werts</b>
<b>bis 10 000 000 €:</b>	<b>2 000 € zuzüglich 1 v.T. des Werts</b>
<b>über 10 000 000 €:</b>	<b>5 000 € zuzüglich 0,7 v.T. des Werts</b>

(1) Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

(2) Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.1.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

(3) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Beträge, die Dritten für Auskünfte an den Gutachterausschuss zustehen oder zustehen würden
2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen sowie Entgelte für Zustellungsaufträge, Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Geschäftsstelle förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Zustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre
3. Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen aus Anlass einer Ortsbesichtigung
4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen
5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren und Auslagen entfällt.

(4) Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend. Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind. Ist durch den zurückgenommenen Antrag kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.